

Gesetz für den Schutz vor Masern und zur Stärkung der Impfprävention (Masernschutzgesetz) – Inkrafttreten 01.03.2020

Sehr geehrte Eltern, sehr geehrte Erziehungsberechtigten,

Ihr Kind soll an unserer Schule für das kommende Schuljahr 2023/2024 aufgenommen werden. Das Gesetz für den Schutz vor Masern und zur Stärkung der Impfprävention (Masernschutzgesetz) trat am 1. März 2020 in Kraft. Ziel des Gesetzes ist, unter anderem Schulkinder wirksam vor Masern zu schützen.

Nach § 20 Absatz 9 Infektionsschutzgesetz (IfSG) haben Schüler*innen seit dem **1. März 2020 vor** der Teilnahme am Unterricht einen Nachweis darüber vorzulegen, dass sie ausreichend gegen Masern geimpft oder gegen Masern immun sind. Der erforderliche Nachweis kann auf folgende Weisen erbracht werden:

1. durch einen **Impfausweis** („Impfpass“) oder ein **ärztliches Zeugnis** (auch in Form einer Anlage zum Untersuchungsheft für Kinder) darüber, dass bei Ihrem Kind ein ausreichender **Impfschutz** gegen Masern besteht oder
2. ein ärztliches Zeugnis darüber, dass bei Ihrem Kind eine **Immunität** gegen Masern vorliegt oder
3. ein ärztliches Zeugnis darüber, dass Ihr Kind aus medizinischen Gründen nicht geimpft werden kann (**Kontraindikation**) oder
4. eine Bestätigung einer staatlichen Stelle oder der Leitung einer anderen vom Gesetz betroffenen Einrichtung darüber, dass ein Nachweis nach Nummer 1 oder Nummer 2 **bereits vorgelegen hat**.

Bitte beachten Sie:

Eigen angefertigte Kopien sind leider **nicht zulässig**. Nach Prüfung Ihres Originals oder einer **beglaubigten** Kopie Ihres Dokuments, bekommen Sie dieses wieder zurück.



Möglichkeiten zur Prüfung:

1. Geben Sie das unter Punkt 1-4 für Sie zutreffende original- oder beglaubigte Dokument Ihrem Kind in einem Umschlag zur Prüfung mit in die Schule (Abgabe Sekretariat). Nach Prüfung bekommen Sie das Dokument wieder zurück.
2. Kommen Sie persönlich im Sekretariat zu den Öffnungszeiten vorbei, um das Dokument vorzulegen. Nach Prüfung bekommen Sie das dieses wieder zurück.

Sofern Ihnen weder der Impfausweis noch eine andere Bescheinigung über die erfolgte Masernschutzimpfung (z.B. Anlage zum Untersuchungsheft) vorliegt, sollten Sie sich an Ihre Haus- oder Kinderärztin bzw. an Ihren Haus- oder Kinderarzt wenden. Sie/Er kann gegebenenfalls fehlende Impfungen nachholen, eine bereits erfolgte Impfung (die nicht in den Impfausweis eingetragen wurde) bestätigen, eine bereits durchlittene Masernerkrankung oder den entsprechenden Immunstatus bestätigen. Sofern aus medizinischen Gründen eine Masernschutzimpfung bei Ihrem Kind nicht möglich ist (Kontraindikation), kann sie/er auch hierüber ein ärztliches Zeugnis ausstellen mit Angabe des Zeitraums, für den die Kontraindikation gilt.

Wir bitten Sie daher, den Impfausweis (**keine Kopie**) oder ein ärztliches Zeugnis darüber, dass bei Ihrem Kind eine **Immunität** gegen Masern vorliegt oder ein ärztliches Zeugnis darüber, dass Ihr Kind aus medizinischen Gründen nicht geimpft werden kann (**Kontraindikation**) bei der Schulanmeldung mitzubringen und vorzulegen. Der Nachweis wird Ihnen nach erfolgreicher Prüfung wieder ausgehändigt.

Bitte beachten Sie:

Sofern ein entsprechender Nachweis nicht erfolgt, sind wir verpflichtet, unverzüglich das Gesundheitsamt

Landratsamt Enzkreis
Gesundheitsamt
Bahnhofstraße 28
75172 Pforzheim

darüber zu benachrichtigen und dem Gesundheitsamt personenbezogene Angaben zu übermitteln. Das Gesundheitsamt kann Sie zu einer Beratung einladen und entscheiden, ob eine Geldbuße ausgesprochen wird.

Bitte bedenken Sie, dass ein vollständiger Impfschutz gegen Masern nicht nur die Schüler*innen selbst vor einer Masernerkrankung schützt, sondern auch die Personen in ihrem Umfeld, die nicht geimpft werden können wie Säuglinge oder immungeschwächte Personen.

Weitere Informationen können auch auf der Internetseite des Bundesministeriums für Gesundheit abgerufen werden:

<https://www.bundesgesundheitsministerium.de/impfpflicht/faq-masernschutzgesetz.html>

Bitte beachten Sie die folgenden datenschutzrechtlichen Hinweise:

Name und Kontaktdaten des für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten Verantwortlichen: *Jennifer Dohse*, Schule am Silahopp, Silahopp 9, 75433 Maulbronn

Kontaktdaten des behördlichen Datenschutzbeauftragten: *Herr Liebing*, Schulamt Pforzheim

Für jede Schülerin und jeden Schüler wird die Vorlage des Nachweises von der Schule dokumentiert. Die Dokumentation wird so lange aufbewahrt, bis die Schülerin / der Schüler die Schule verlässt.

Gegenüber der Schule besteht für Sie das Recht auf Auskunft über die personenbezogenen Daten Ihres Kindes. Sie haben ein Recht auf Berichtigung, Löschung oder Einschränkung, ein Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung und ein Recht auf Datenübertragbarkeit. Zudem steht Ihnen ein Beschwerderecht bei der Datenschutzaufsichtsbehörde, dem Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Baden-Württemberg, zu.

Bei Fragen stehen wir Ihnen selbstverständlich telefonisch zur Verfügung. Melden Sie sich gerne über das Sekretariat.

Mit freundlichen Grüßen



Jennifer Dohse
(Rektorin)

Weitere Infos siehe Informationsblatt „Wie weise ich Masern-Impfungen oder Masern-Immunität nach?“ Bundesministerium für Gesundheit (auch auf unserer Homepage).